

Herrn  
Manfred Walhorn  
Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Bianca Weber/StNRW  
Reiner Limbach/ LKT NRW  
Horst-Heinrich Gerbrand/StGB NRW

Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-125  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409  
E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de  
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Datum: 04.05.2011/mos

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes KiBiz-Änderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Walhorn,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.04.2011, mit dem Sie uns den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – (RefE 1. KiBiz-ÄndG) übersandt haben. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Mit der Vorlage des RefE 1. KiBiz-ÄndG soll ein zentrales Reformvorhaben des Koalitionsvertrages der Regierungsfractionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in einer ersten Stufe umgesetzt werden. Ausdrücklich anerkannt wird die Zielrichtung des Gesetzes und das Bemühen der Landesregierung, die Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern. Die praktische Umsetzung im Referentenentwurf ist unserer Einschätzung nach jedoch nur teilweise gelungen. An einigen Stellen bedarf es grundlegender Korrekturen.

Bevor wir nachfolgend detaillierter auf einzelne Regelungen des RefE 1. KiBiz-ÄndG eingehen und diese inhaltlich kommentieren werden, möchten wir die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zentralen beabsichtigten Änderungen des Kinderbildungsgesetzes durch die Landesregierung benennen. Insbesondere die beiden erstgenannten Regelungen sind mit erheblichen Auswirkungen für die Kommunen verbunden und sind unserer Einschätzung nach zudem konnexitätsrelevant:

- Erhöhung der Kindpauschalen in den Gruppenformen I und II in Form der Verbesserung des Personalschlüssels im U3-Bereich durch zusätzliche Personalstunden für den Einsatz von Ergänzungskräften bei gleichzeitiger Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Kinderpflegerinnen

- Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung
- Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege
- Verbesserung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Finanzierung von unterjährigen Veränderungen (Feststellung der Behinderung erst im laufenden Kindergartenjahr) und Erhöhung der Pauschale in der Gruppenform II bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden
- Abschaffung des derzeitigen Verwendungsnachweisverfahrens durch Neufassung von § 20 Abs. 4 KiBiz
- Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren und zusätzliche Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten
- Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft und Einräumung der Möglichkeit zur Bildung örtlicher und überörtlicher Elternbeiräte.

**Im Einzelnen werden die angestrebten Neuerungen durch die Geschäftsstelle wie folgt bewertet:**

- **Erhöhung der Kindpauschalen in den Gruppenformen I und II in Form der Verbesserung des Personalschlüssels im U3-Bereich durch zusätzliche Personalstunden für den Einsatz von Ergänzungskräften bei gleichzeitiger Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Kinderpflegerinnen**

Die im Referentenentwurf vorgesehene personelle Verstärkung von Gruppen durch sog. Ergänzungskräfte, in denen unterdreijährige Kinder betreut werden, ist laut Aussagen der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit Mehrkosten auf Landesseite von 100 Mio. Euro pro Jahr, die dann in den kommenden Jahren mit steigendem Ausbau weiter ansteigen werden, verbunden. Für die kommunale Ebene bedeutet dies aufgrund der anteiligen Mitfinanzierung der Kommunen in der Systematik des KiBiz damit perspektivisch ebenfalls mindestens jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 100 Mio. Euro, für das Jahr 2011 dann aufgrund des geplanten Inkrafttretens zu Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 in anteiliger Form.

Durch die Verbesserung des Personalschlüssels, die mit einer Erhöhung der KiBiz-Pauschalen verbunden ist, wird eine bestehende Aufgabe der Kommunen erweitert. Hierbei handelt es sich um eine konnexitätsrelevante Änderung.

Die Rückmeldungen aus den Kommunen machen deutlich, dass die finanziellen Auswirkungen der seitens der Landesregierung vorgesehenen verbesserten Ausstattung der Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, für die einzelnen Kommunen erheblich sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass weitere Mehrkosten der Kommunen für ausfallende Trägeranteile der Kirchen, der freien Träger etc. hinzukommen dürften. Diese werden bereits heute in einem erheblichen Maße geleistet und dürften durch die geplanten Veränderungen auch zukünftig weiter spürbar aufwachsen.

Allein aus rechtlichen Gründen wäre es vor einer Änderung des Personalschlüssels zwingend gewesen, gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 4 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ein Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen, um möglichst zu einer einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder –veränderung sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung oder Veränderung zu gelangen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es zudem vollkommen unverständlich, dass die Landesregierung ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs von einer gerechtfertigten Erhöhung des Finanzierungsanteils auch auf kommunaler Seite ausgeht. Nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestand nämlich Einigkeit darüber, dass an der Finanzierungsgrundlage innerhalb der ersten Revisionsstufe keine Veränderungen erfolgen sollten. Nunmehr sind doch gravierende Veränderungen vorgesehen, die bei den Kommunen zu einer großen Belastung führen werden. Rechtlich unbedenklich wäre an dieser Stelle eine Finanzierung der qualitativen Verbesserungen über ein reines Landesprogramm ohne kommunale Finanzierungsanteile. Eine derartige Vorgehensweise würde zudem dem Konnexitätsgrundsatz Rechnung tragen.

Hinzu kommt, dass die Ergebnisse der KiBiz-Evaluation der Firma Dr. Riedel/Prognos aus dem vergangenen Jahr gezeigt haben, dass bei einigen Trägern auch ein deutlicher Zuwachs bei den Rücklagen zu verzeichnen war. Dies kann nicht mehr einem sicherlich vorsichtig erfolgten Kalkulieren im ersten Jahr unter der Geltung von KiBiz geschuldet sein. Auch aus den Kommunen gibt es aktuell – also auch zu dem bereits abgelaufenen Kindergartenjahr 2009/2010 – Rückmeldungen, dass die Rücklagenbildung unter Geltung des KiBiz in vielen Fällen erheblich ist und in den entsprechenden Fällen die Mittel nicht wie grundsätzlich möglich für zusätzliche Personalstunden eingesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, durch ein gießkannenartiges Anheben der Förderung einen planlosen Aufwuchs von Rücklagen bei den Trägern weiter zu fördern. Für eine strukturelle Unterfinanzierung gibt es keinerlei Anzeichen.

Sofern es die Landesregierung ernst meint mit der von ihr intendierten qualitativen Verbesserung und besseren Investition im Bildungsbereich, sollte sie in der Konsequenz auch die hierfür notwendige Finanzierung vollständig – nicht zuletzt mit Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 (VerfGH 12/2009) – übernehmen. Ein derartiges Vorgehen wäre rechtlich nicht zu beanstanden und insbesondere für die Träger sinnvoll, die bei Anhebung der Pauschalen auch tatsächlich zusätzliches Personal beschäftigen und damit die Qualität der Betreuung weiter verbessern und nicht bereits heute über erhebliche – und für die Qualitätsverbesserung nicht genutzte – Rücklagen verfügen.

- **Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung**

Positiv ist zunächst anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Landesregierung für die Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung die Konnexitätsrelevanz im RefE 1. KiBiz-ÄndG konsequent anerkannt hat. Hier heißt es nämlich: „Die Auswirkungen des elternbeitragsfreien Kindergartenbesuchs bzw. der beitragsfreien Kindertagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung führt bei Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Einnahmeausfällen. Diese wird das Land ausgleichen.“

Es fehlt jedoch an einer Aussage zu der Höhe der vorgesehenen Erstattung. Ausgehend von der seinerzeit unter Geltung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) getroffenen Annahme, dass im Durchschnitt 19 Prozent der Einnahmen über Elternbeiträge zu erzielen sind, sind die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass das Land auch diesen Anteil den Kommunen im Zuge der Einführung der Elternbeitragsfreiheit – für das entsprechende Kindergartenjahr und für die zu diesem Zeitpunkt in den Einrichtungen angemeldeten Kinder – zu erstatten hat. Für uns war nach den bisherigen Gesprächsergebnissen auch klar, dass die Kommunen mit einer entsprechenden Erstattung in dieser Höhe rechnen konnten. Da man sich seinerzeit auf einen Finanzierungsanteil von 19 Prozent als Berechnungsgrundlage verständigt hatte, sollte dieser selbstverständlich auch die Grundlage für eine Erstattung gegenüber den Kommunen sein.

Mit Blick auf die Neuregelung in § 23 Abs. 3 S. 2 KiBiz sind nach den Rückmeldungen aus der Praxis zudem einige offene Fragen zu klären, z.B. für welches Kindergartenjahr im Fall der Rückstellung vom Schulbesuch die Beitragsbefreiung erfolgen soll. Soweit hier gemäß der Gesetzesbegründung die Beschränkung der Elternbeitragsfreiheit auf maximal 12 Monate erfolgen soll, böte sich für den Fall der vorzeitigen Aufnahme in die Schule zwecks Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes wie er mit der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 2 verbunden wäre – ggf. eine Regelung analog § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG RP) an. Diese lautet wie folgt: „Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen wurden, wird der Beitrag für das Jahr, welches ihrer Schulaufnahme unmittelbar vorausging, erstattet.“

#### ○ **Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege**

Nachdem der RefE 1. KiBiz-ÄndG nunmehr auch noch im Bereich der Kindertagespflege Veränderungen dahingehend vorsieht, dass sich zukünftig die Pflegeerlaubnis einer Tagespflegperson nur noch auf maximal fünf Betreuungsverhältnisse erstrecken darf und damit von der ursprünglich in § 4 Abs. 1 S. 2 KiBiz vorgesehenen landesrechtlichen Ausnahmeregelung – der sog. erweiterten Pflegerlaubnis auf bis zu maximal acht fremde Kinder, bei einer gleichzeitigen Anwesenheit von maximal fünf Kindern – Abstand genommen wird, dürfte hierdurch der weitere Ausbau im Bereich der Kindertagespflege deutlich erschwert werden. Insbesondere Eltern, die einen Betreuungsbedarf für wenige Stunden in der Woche - wie beispielsweise eine Eingewöhnungsphase oder für sog. Randzeiten - haben dürften dann zukünftig leer ausgehen, da Tagespflegepersonen sich bei der Beschränkung auf maximal fünf Betreuungsverhältnisse auch aus finanziellen Erwägungen auf die umfangreicheren Betreuungsverhältnisse konzentrieren dürften.

Die Kindertagespflege zeichnet sich bisher durch ihre Flexibilität und an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern angepasste Betreuungszeit aus. Sollten diese Sonderregelungen für mehr Kinder nicht mehr möglich sein, wird es für Kinder, die lediglich Betreuung in Randzeiten oder kurzen eingeschränkten Betreuungszeiten benötigen, kaum möglich sein, eine Tagespflegeperson oder Großpflegetagesstelle zu finden. Viele Tagespflegepersonen – besonders diejenigen, die zusätzliche Ausgaben für angemietete Räume haben – werden perspektivisch nur Kinder in Volltagespflege betreuen, weil es finanziell notwendig und weniger aufwendig in der Betreuungsorganisation ist. Hierdurch wird auch das ohnehin wenig realistische Ziel der Bundesregierung, 30 Prozent der Plätze in Kindertagespflege zu schaffen, weiter konterkariert und das Erreichen des Ausbauzieles 2013 weiter unnötig gefährdet.

Wir regen daher dringend an, die bisherige Regelung der erweiterten Pflegeerlaubnis beizubehalten. In der Begründung zur Streichung der erweiterten Pflegeerlaubnis heißt es ins-

besondere, dass durch die Reduzierung auf fünf Betreuungsverhältnisse die sog. Familienähnlichkeit der Kindertagespflege stärker in den Mittelpunkt gerückt wird, Kontinuität in der Betreuung erreicht und unterbunden wird, dass Tagespflegepersonen aus wirtschaftlichen Gründen möglichst viele Betreuungsverhältnisse eingehen. Die Tatsache, dass die Tagespflegeperson insgesamt acht Betreuungsverhältnisse eingehen kann, die in der faktischen Betreuungssituation aber nicht alle gleichzeitig anwesend sind, führt nicht dazu, dass die Kindertagespflege nicht familienähnlich ist. Ein derartiges Verständnis würde zudem unterstellen, dass Familien mit mehreren Kindern „atypisch“ sind, was auch aus grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Erwägungen bedenklich wäre. Kontinuität und Verlässlichkeit in der Betreuungssituation beim Platz-Sharing in der Kindertagespflege bedeutet, dass die Kinder eine feste Bezugsperson haben, dass eine Gewöhnung an eine außerfamiliäre Betreuungssituation erfolgen kann und dass die Betreuung regelmäßig erfolgt. Die praktischen Erfahrungen in den Kommunen zeigen, dass in der Regel nur sehr erfahrene Tagespflegepersonen eine erweiterte Pflegeerlaubnis erhalten und die Fachberatung vor Ort gewissenhaft im Einzelfall prüft, inwieweit eine Tagespflegeperson für den Erwerb einer erweiterten Pflegeerlaubnis überhaupt in Frage kommt.

Die erweiterte Pflegeerlaubnis ermöglicht den Tagespflegepersonen auch, Teilzeit-Betreuungsverhältnisse in Form von Platz-Sharing einzugehen und trotzdem auskömmlich arbeiten zu können. Platz-Sharing im Rahmen von fünf Betreuungsplätzen rechnet sich dagegen nicht. Wird die Möglichkeit des erweiterten Platz-Sharings gestrichen, werden Tagespflegepersonen perspektivisch nur noch Vollzeitplätze anbieten. Spezifischen Bedarfen von Eltern kann die Kindertagespflege dann nicht mehr gerecht werden.

Gerade der Bereich der Kindertagespflege deckt als flexible Betreuungsform auch bedarfsgerechte geringe Stundenkontingente von Betreuungszeiten ab sowie auch sog. Anschlussbetreuung. Aus elterlicher Sicht sind insbesondere die Familien betroffen, die sehr bewusst ihre Arbeitszeiten bis zum Kindergartenalter ihrer Kinder reduziert haben. Alleinerziehende, die den beruflichen (Wieder-)Einstieg versuchen und diejenigen, die in Schicht- oder Wechseldiensten tätig sind. Mithin wird gerade auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur durch die flexible Gestaltung der Betreuungszeiten durch die Tagespflege gestärkt. Hinzu kommt, dass die Anschlussbetreuung laut Gesetz auch Aufgabe der Kindertagespflege ist, diese Aufgabe würde durch die Neuregelung konterkariert. Aus den genannten Gründen bitten wir dringend darum, von der geplanten Neuregelung Abstand zu nehmen.

Ebenso wie die einzelne Tätigkeit als Tagespflegeperson sollte zudem auch für die in der sog. Großtagespflege tätigen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, Plätze im sog. Platz-Sharing anzubieten. Die Nachfrage von Eltern, die ihre Kinder gerne nur für maximal zwei Tage gerade in dieser Betreuungsform aus rein pädagogischen Gründen unterbringen möchte, wächst teilweise merklich an. Aus Sicht der Jugendämter wäre es durchaus denkbar, dass in einer Großtagespflege bei neun gleichzeitig anwesenden Kindern bis zu zwölf Verträge abgeschlossen werden können, zumal die Großpflegetagesstellen oftmals durch Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen betrieben werden.

Die Ausweitung des Nichtraucherschutzes im Bereich der Kindertagespflege ist vor dem Hintergrund eines umfassenden Schutzes von Kindern vor den schädlichen Wirkungen des (Passiv)Rauchens zu begrüßen.

- **Verbesserung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Finanzierung von unterjährigen Veränderungen (Feststellung der Behinderung erst im laufenden Kindergartenjahr) und Erhöhung der Pauschale in der Gruppenform II bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden**

Auch diese Veränderung ist mit kommunalen Mehrbelastungen verbunden, die aber aus pädagogischen Erwägungen grundsätzlich unterstützenswert scheinen. Insoweit geht aber systematisch der Hinweis im Referentenentwurf fehl, dass im Übrigen keine (finanziellen) Belastungen der Kommunen eintreten würden. Die Verbesserung der Förderung von behinderten Kinder erfolgt an dieser Stelle sowohl durch Anhebung der Kindpauschalen für die Betreuung in der Gruppenform II bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden und durch die zusätzliche Berücksichtigung bei unterjährig festgestellter Behinderung außerhalb des 10 Prozent-Korridors bei der Endabrechnung I.

- **Abschaffung des derzeitigen Verwendungsnachweisverfahrens durch Neufassung von § 20 Abs. 4 KiBiz**

Zu der beabsichtigten Abschaffung des derzeitigen Verwendungsnachweisverfahrens gibt es innerhalb der Mitgliedschaft Einigkeit darüber, dass das Verfahren möglichst unaufwendig und unbürokratisch ausgestaltet sein sollte. Gleichzeitig ist es aber unbedingt notwendig, die Verwendung der Mittel und auch den Stand der Rücklagen nachvollziehen zu können. Dies dient auch der notwendigen Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel. Insbesondere der Einsatz des pädagogischen Personals und die Höhe der Rücklagen muss den Jugendämtern allein aufgrund ihrer Steuerungsfunktion bekannt sein. Der Personalmeldebogen bildet den Einsatz des pädagogischen Personals nur zu einem Stichtag ab. Erforderlich ist daher die Darstellung des Einsatzes des pädagogischen Personals über den Verlauf des gesamten Kindertageseinrichtungsjahres. Wir regen daher eine gesetzliche Klarstellung an, dass sich das Prüfungsrecht auch auf den Einsatz des pädagogischen Personals erstreckt. Auch ist zu gewährleisten, dass die Prüfkompetenzen der Kommunen so weitgehend ausgestaltet sind, dass sie ihrerseits den aus den Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes gemäß § 20 Abs. 6 KiBiz folgenden Nachweisverpflichtungen gerecht werden können.

- **Erhöhung der finanziellen Förderung aller Familienzentren und zusätzliche Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten**

Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da die Mittel für die Familienzentren bislang überwiegend nicht auskömmlich waren. Die zusätzlich sinnvolle Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten macht eine kurzfristige Verständigung über die Kriterien, die einen sozialen Brennpunkt auszeichnen, erforderlich. Hierbei sollte an die Vorarbeiten der Arbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte beim MFKJKS angeknüpft werden.

- **Ausweitung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Elternschaft und Einräumung der Möglichkeit zur Bildung örtlicher und überörtlicher Elternbeiräte**

Das Partizipationsverfahren wird gegenüber der bisherigen Regelung deutlich ausgeweitet durch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrates auf kommunaler Ebene und auf Landesebene. Der Verwaltungsablauf dieses Verfahrens und die beratende Begleitung soll von einem Gremium übernommen werden, dass von der Arbeitsgemeinschaft 78 SGB VIII festgelegt wird. Hierzu ist ein gemeinsames Vorgehen der einzelnen Trägergruppen erforder-

derlich, wodurch diese auch gleichzeitig mit in die Verantwortung für das Gelingen einer demokratisch legitimierten örtlichen und überörtlichen Elternmitwirkung genommen würden. All das erfordert einen zusätzlichen Personal- und Zeitaufwand, insbesondere bei den Einrichtungsleitungen und beim Overhead und damit letztlich auch Kostenaufwand. Über eine Beteiligung des Landes an diesen Kosten trifft das Gesetz keinerlei Aussagen. Wenn mit der Neuregelung die Verantwortung des Jugendamtes verbunden ist, auf örtlicher Ebene die Initiative für die trägerübergreifende Organisation zu übernehmen und damit die Kontrolle der einzuhaltenden Regularien, bedarf dies zusätzlicher Personalressourcen im Jugendamt.

Der Elternrat erhält ein Anhörungsrecht, bei finanziellen Auswirkungen ein Mitbestimmungsrecht. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, erschwert aber sicherlich die bereits jetzt langwierigen Verwaltungsabläufe. Bei der Erhebung eines kostendeckenden Entgelts für die Verpflegung wäre es theoretisch möglich, dass der Elternrat den sich durch eine (nach Vergaberecht notwendige) Ausschreibung nach ergebenden Preis nicht akzeptiert. Daher scheint für diesen Fall ein Anhörungsrecht sinnvoller. Die Einräumung von Mitbestimmungsrechten dürfte hier zu erheblichen praktischen Problemen führen.

Die Festlegung der Einberufung der Elternversammlung bis zum 30. September ist nur sinnvoll, wenn die Sommerferien nicht erst im September enden. Ansonsten haben die Eltern nur drei Wochen Zeit in der Einrichtung anzukommen um sich kennen zu lernen.

#### o **Gesundheitsvorsorge, § 10**

Die vorgesehene Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund eines Petitionsverfahrens zum Aufgabenumfang der Jugendämter in der Gesundheitsvorsorge. In diesem Verfahren wurde die Rechtsauffassung bestätigt, dass die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 KiBiz die Jugendämter nicht verpflichtet, jährliche Reihenuntersuchungen durchzuführen. Es bestünden vielmehr Spielräume für vielfältige, aber zielführende Lösungen. Die nun geplante gesetzliche Änderung hätte jedoch keine Klarstellung zur Folge, sondern würde vielmehr eine neue gesetzliche Verpflichtung begründen, die aufgrund der Kosten für die Durchführung der Reihenuntersuchungen dann konnexitätsrelevant wäre.

Sinnvoll wäre es, die UTeilnahme DatVO um die Überprüfung der Teilnahme an den zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die gemäß § 26 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen zu finanzieren sind, zu ergänzen.

#### o **Beschränkung der 45-Stunden-Angebote, § 19 Abs. 3**

Die vorgesehene Regelung stellt – auch wenn sie mit Blick auf die anstehende Elternbeitragsbefreiung und einem hiermit verbundenen erwarteten deutlichen Anstieg der Nachfrage nach 45-Stunden-Angeboten erfolgt ist – grundsätzlich einen direkten Eingriff des Landes in die örtliche Jugendhilfeplanung dar, der aus unserer Sicht nicht zulässig ist. Auch fachlich ist dies unter mehreren Aspekten problematisch. Einerseits stellt sich bereits die Frage, wie sich die Regelung zu der bereits für das Kindergartenjahr 2011/2012 abgeschlossenen Jugendhilfeplanung verhalten soll. Andererseits ist festzustellen – geht man von den Steigerungsraten beim Ausbau der Ganztagsplätze innerhalb der letzten Jahre in den Kommunen aus - dass damit der tatsächliche Bedarf der Eltern keinesfalls gedeckt werden wird. Die Rückmeldungen der Kommunen zeigen, dass der Bedarf an 45-Stunden-Plätzen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Das Risiko einer weiterhin steigenden Inanspruchnahme auf die Kommunen zu verlagern, ist nicht sachgerecht und widerspricht zudem der Intention des KiBiz, das auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Kinder abzielt. Soweit es darum geht, eine nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme insbe-

sondere im letzten beitragsfreien Jahr zu verhindern, sollten andere Maßnahmen ergriffen werden bis hin zum Nachweis der Erforderlichkeit einer 45-stündigen Betreuung.

- **Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG**

Im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung sollte die aktuell bestehende Bestimmung des § 1a AG KJHG NRW geändert und damit den tatsächlichen Verhältnissen im Land angepasst werden. Zuletzt zeigte die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2010 zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes, dass lediglich Städte und Kreise als „originäre“ Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesehen werden. So wurden die Beschwerden der vier kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt seinerzeit vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen mit der Begründung als unzulässig verworfen, dass diese die Aufgabe nicht auf der Grundlage des angegriffenen § 1a KJHG NRW, sondern nach § 2 AG KJHG auf Antrag wahrnehmen. Um künftig den Eindruck zu vermeiden, dass es in Nordrhein-Westfalen Jugendämter erster und zweiter Klasse gibt, sollte § 1a AG KJHG im ersten Absatz wie folgt ergänzt werden: ... sowie kreisangehörige Kommunen, soweit sie nach § 2 Abs. 1 AG KJHG zugelassen sind.“

- **Zusätzliche Anmerkungen**

Nicht vergessen werden darf an dieser Stelle, dass der Landtag durch weitere bereits eingeleitete Veränderungen wie die Verabschiedung des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes das Erreichen des Ausbauzieles für 2013 bereits deutlich erschwert hat. Bereits in der Vergangenheit hatten die kommunalen Spitzenverbände immer wieder darauf hingewiesen, dass das für 2013 angestrebte Ausbauziel äußerst ambitioniert und kaum zu schultern ist, insofern ist es wenig zielführend, wenn nunmehr durch weitere Veränderungen wie das 5. Schulrechtsänderungsgesetz oder die geplanten Veränderungen in der Kindertagespflege zusätzliche Erschwernisse auf den Weg gebracht werden.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch nochmals darauf, dass mit der Landesregierung in Bezug auf das 5. Schulrechtsänderungsgesetz auch noch kein Verfahren nach dem KonnexAG eingeleitet wurde. Wir erwarten an dieser Stelle, dass dies zeitnah auf den Weg gebracht wird.

Nicht aufgegriffen wurde seitens der Landesregierung die Wiedereinführung landeseinheitlicher Elternbeiträge und zwar mit dem Argument des Einstiegs in die Beitragsfreiheit und der mittelfristig geplanten vollständigen Beitragsfreiheit. Hierzu wird es aber nach wie vor zu deutlichen Verwerfungen zwischen den verschiedenen Kommunen innerhalb von Nordrhein-Westfalen kommen. Hinzu kommt, dass das Land Nordrhein-Westfalen durch die geplante Qualitätsverbesserung für die Unterdreijährigen in den Gruppenformen I und II die Kommunen faktisch zwingt, die Elternbeiträge zu erhöhen. Dies gilt zumindest für die Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden und damit für einen Großteil unserer Mitgliedschaft. Die seitens des Landes geplante Erhöhung durch Anhebung der Pauschalen – nicht über ein reines Landesprogramm – ist bereits unter diesem Gesichtspunkt bedenklich. Die Wiedereinführung einheitlicher Elternbeiträge wäre hingegen ein deutlicher Beitrag für mehr Chancengleichheit in Nordrhein-Westfalen gewesen.

Mit Blick auf die gesamte Finanzierungssituation ist weiterhin anzumerken, dass es wenig konsequent ist, wenn die Kommunen zwar auf der einen Seite über Finanzhilfen entlastet werden sollen, gleichzeitig mit der geplanten Verabschiedung neuer Gesetze aber erhebliche neue zusätzliche finanzielle Belastungen der Kommunen durch das Land verursacht

werden. An dieser Stelle sollte das Land auch die insoweit eindrucksvollen Ergebnisse des von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Junkernheinrich/Prof. Lenk zum „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ würdigen und hieraus die notwendigen Konsequenzen ziehen. Hier heißt es u.a.: „Während die Aufgaben- und Ausgabenbelastung im Rahmen des Sozialbereichs deutlich erkennbar ist, finden auch in weiten Bereichen ausgabenwirksame Veränderungen statt: Durch neu geschaffene Aufgaben oder die Anpassung und Erweiterung bisheriger Standards der Leistungserbringung entstehen schleichende weitere Kosten, die – ohne entsprechende Gegenfinanzierung – ebenfalls zur Haushaltsnotlage beitragen.“<sup>1</sup>

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gerne stehen wir hierzu für einen vertiefenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Ernst Giesen  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

---

<sup>1</sup> Gutachten von Prof. Junkernheinrich/Prof. Lenk , Haushaltsausgleich und Schuldenabbau, S. 70.